



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Drainage

Schewior, Georg

Leipzig, 1912

VI. Rentabilität der Drainageanlagen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

Es bezeichnet:

- k die Kosten der Erdarbeit einschl. Verlegen der Röhren für das lfd. m;
 l die Länge der Drainstränge für das ha;
 f · d die gesamten Materialkosten frei Baustelle, wobei weiter f einen Erfahrungsfaktor und d den Preis für 1000 Stück 4 cm weiter Drainröhren frei Baustelle bedeutet (die Transportkosten betragen 0,1 bis 0,5 des Preises ab Fabrik).

Unter Einsetzung verschiedener Werte ergibt sich vorstehende Tabelle.

Die **Unterhaltungskosten** der Drainagen sind sehr gering, wenn nicht etwa umfangreiche Vorflutanlagen zu überwachen und zu bedienen sind. Ueber die Wartung von Schöpfwerken ist einiges im Abschn. 23 nachzulesen.

VI. Rentabilität der Drainageanlagen.

Technisch richtig ausgeführte und unterhaltene Drainagen gehören im landwirtschaftlichen Betriebe erfahrungsgemäß zu denjenigen Bodenkulturen, die den größten Gewinn bringen. Der Erfolg hängt in erster Linie von der Beschaffenheit und natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, sowie von dem Grade der frühen Nässe ab. Er zeigt sich nicht allein in der Steigerung der Ernteerträge, sondern auch in der Erhöhung der Durchschnittsernte und der Qualität, ferner in der Sicherung der gleichmäßigen Ernten und schließlich in der Verminderung der Aufwendungen für Anbau und Ernte der Feldfrüchte (s. a. Abschn. 10).

Der Erfolg wird umso weniger ausbleiben, wenn die weitere landwirtschaftliche Behandlung der drainierten Grundstücke in entsprechender Weise einsetzt. So muß auf Aeckern eine verständige Tiefkultur, bei den Wiesen eine sorgfältige Pflege eintreten, begleitet von einer rationellen Düngung, die es nicht an reichlicher Kalkzufuhr fehlen lassen darf, um die bislang stark versumpften Böden in ihrer chemischen Tätigkeit anzuregen.

Von einer größeren Anzahl mährischer Drainage-Genossenschaften berichtet Tebich*) über folgende Ertragssteigerungen nach der Drainage:

Frucht:	Durchschnittl. Ertragssteigerung bei:	
	Körnern	Stroh
Weizen	40 %	36 %
Roggen	41 %	35 %
Gerste	64 %	57 %
Hafer	45 %	37 %
Zuckerrüben	78 %	
Kartoffeln	93 %	
Rotklee	29 %	
Kraut	25 %	

Eine weitere Zusammenstellung veröffentlicht Gerhardt nach einem Aufsatze**) von Luedecke in den „Grundlehren der Kulturtechnik“, Berlin 1909. Es betragen die Mehrerträge für Gerste 41 bis 46 %, für Hafer 44 %, für

*) Wiener landwirtschaftliche Zeitung. 1902. Nr. 2.

**) Der Kulturtechniker. 1906. Heft 1.

Weizen 56 bis 81 %, für Klee 100 %, für Mischfrucht 119 % und für Rüben 120 bis 136 %.

Nach vielseitigen Beobachtungen ist selbst in trockenen Jahren von drainierten Feldern der Ertrag meist weit höher als auf Grundstücken ohne Drainage. Es scheint dies damit zusammenzuhängen, daß in einem drainierten, gelockerten Boden die Pflanzen, Feuchtigkeit suchend, ihre Wurzeln in größere Tiefen hinabsenden, als es bei dem undrainierten, festen, ungelockerten Untergrunde möglich ist (s. a. Abschn. 10 β). Selbstverständlich können aber auch zu stark trockengelegte Böden auf Acker- oder Wiesenkulturen nachteilig einwirken.

Ein Wort über die Rentabilität einer Drainage in Wegen, Hofräumen, Kirchhöfen usw. zu sagen, erübrigt sich. Diese Maßnahme ist eine Notwendigkeit, falls die Anlagen in einem nutzbaren oder einwandfreien Zustande erhalten bleiben sollen. Die Aufwendungen für die Herstellung der Entwässerung bilden einen Teil der Kosten, die mit der Ausführung des Ganzen verknüpft sind.

D. Gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen über Drainageanlagen.

I. Preußen.

Für die Bearbeitung von Drainageentwürfen und Ausführung der Anlagen sind in Preußen nachstehende allgemeine und besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Anweisung für die Aufstellung und die Ausführung von Drainage-Entwürfen. Herausgegeben von der Königlichen General-Kommission für die Provinz Schlesien. 1911. Verlag von Julius Springer, Berlin.

2. Anweisung zur Aufstellung von Vorentwürfen für die Bildung von Drainage-Genossenschaften. Die bezüglichen Vorschriften sind nach dem Erlasse vom 25. Februar 1905 und den Ergänzungen vom 22. Juni 1906 im folgenden zusammengefaßt.

Die Verhandlungen über die Bildung von Drainage-Genossenschaften ergaben vielfach die Notwendigkeit einer Aenderung der aufgestellten Entwürfe, um den Wünschen und Forderungen der Beteiligten gerecht werden zu können. Es empfiehlt sich daher zur Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten die den Verhandlungen zugrunde zu legenden Entwürfe, soweit solche Aenderungen zu erwarten sind, oder ein Zustandekommen der Genossenschaft zweifelhaft erscheint, nur als Vorentwürfe zu behandeln und erst nach erfolgter Bildung der Genossenschaft für die Anführung Sonderentwürfe aufzustellen, die dann allerdings der nochmaligen Prüfung und Feststellung durch den Meliorations-Baubeamten be-